

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
SWE UmweltService GmbH
Geschäftsführung
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 832
Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/428-4-6545/2022

Weimar
20. Januar 2022

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der SWE UmweltService GmbH nach § 16 BImSchG vom
19.11.2020 zur wesentlichen Änderung der Restabfallbehandlungsan-
lage Erfurt-Ost**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 16/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die SWE UmweltService GmbH (Antragstellerin) erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Be-
hältern gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfah-
ren, insbesondere Verbrennung nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort in 99087 Erfurt, Schwerborner Straße 29b

Gemarkung Erfurt, Flur 62, Flurstücke 11/15, 11/16, 11/17, 12/12, 12/14,
17/13 und 24/29

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Goschwißer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 + 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 20.940,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 372,07 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 21.312,07 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228118766

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung
- Anlage zur physikalisch- chemischen Behandlung (Klärschlamm Trocknung)
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Schlackealterung, mechanische Aufbereitung)
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ballierung)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlamm Lagerung, ballierter Restabfall)

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert

2.1 Änderung der bestehenden Zufahrtsstraße von der Schwerborner Straße zum Betriebsgelände der RABA Erfurt- Ost mit der

- Verlegung der Einmündung auf die Schwerborner Straße,
- geänderter Linienführung der Zufahrtsstraße zur RABA,
- einseitigem, straßenbegleitenden Gehweg
- Errichtung einer Straßenbeleuchtung
- Fahrbahn- und Gehwegentwässerung

2.2 teilweiser Rückbau der Asphaltbefestigung der bestehenden Zufahrtsstraße

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Anlage wird kontinuierlich an 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

Bauphase

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Abrissmaterials, des Bodenaushubs und des Baumaterials,

durch Befeuchtung, zeitnahe Abfuhr oder Geschwindigkeitsbegrenzung weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

Licht

- 2.3 Die Straßenbeleuchtung ist auf Grundlage der DIN EN 13201 zu errichten.

3. Lärmschutz

Bauphase:

- 3.1 Während der Bauarbeiten dürfen die durch die Bautätigkeiten verursachten Geräusche folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Schwerborner Straße 29 in 99087 Erfurt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970).

Betriebsphase:

- 3.2 Der An- und Abtransport von Abfällen und Hilfsstoffen ist nur im Zeitraum von 6.00 bis 21.00 Uhr zulässig.
- 3.3 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr): 43 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 des Wohnhauses Schwerborner Straße 29 in 99087 Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

4. Baurecht

- 4.1 Für die Verlegung der Anbindung der Zufahrtsstraße an die Schwerborner Straße ist vom Bauherr nach Erhalt der Genehmigung die Zustimmung zur baulichen Herstellung von Ein- und Ausfahrten beim Tiefbau- und Verkehrsamt einzuholen. Alle zugehörigen Planungen sind mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Straße/ Brücke, SG Straßenaufsicht/-unterhaltung frühzeitig und kontinuierlich abzustimmen.

5. Brandschutz

- 5.1 Für das Betriebsgelände der TEAG muss eine neue Feuerwehr-Nebenzufahrt mit der Brandschutzdienststelle einvernehmlich festgelegt werden. Daraus können sich weitere Forderungen ergeben, wie z. B. Feuerwehr-Sperr- bzw. Schließsysteme.

- 5.2 Die vorhandene Brandmeldeanlage des Zentrallagers ist an die baulichen Veränderungen (u. a. geänderte Zufahrt) anzupassen, Das Konzept der Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 zu aktualisieren. Die Anlage ist entsprechend der technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Erfurt auszuführen. Diese Anschlussbedingungen stehen kostenfrei unter www.erfurt.de als PDF zum Download bereit.
- 5.3 Vor Installationsbeginn ist das Projekt der Brandmeldeanlage mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz (gefahrenvorbeugung.feuerwehr@erfurt.de) abzustimmen. Für jede Phase (Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Instandhaltung) ist die entsprechende Leistung durch eine zertifizierte Fachfirma zu erbringen. Die geänderte Brandmeldeanlage ist vor Inbetriebnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll und die weiteren unter Punkt 6 der TAB aufgeführten Unterlagen sind bei der Abnahme dem beauftragten Bediensteten der Feuerwehr in Kopie zu übergeben.
- 5.4 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 an die baulichen Veränderungen anzupassen und nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz (gefahrenvorbeugung.feuerwehr@erfurt.de) spätestens am Tag der Fertigstellung der Baumaßnahme zu übergeben.

Das "Merkblatt Feuerwehrpläne" der Stadt Erfurt ist zwingend in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das Merkblatt steht kostenfrei unter www.erfurt.de als PDF zum Download bereit.

6. DB Bahn

- 6.1 Während der Bauarbeiten sind die zur Gewährleistung der Sicherheit des Bahnbetriebes und des Arbeitsschutzes vorgeschriebenen Abstände zum Gleis jederzeit einzuhalten. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Beeinträchtigungen für den Bahnbetrieb entstehen.
- 6.2 Für ggf. erforderlich werdende baubetriebliche Regelungen ist strikt die Ril 406 einschl. der Terminkette zum Baukapazitätsmanagement einzuhalten. Verspätet eingehende Anmeldungen zum Baubetriebsplan sowie zur Betra/La können die Terminkette des BV gefährden.
- 6.3 Eine Baufeldabgrenzung ist als sichtbare Abgrenzung zum Bahnübergang durch einen verschlossenen Bauzaun 5,00 m vor der Schrankenanlage herzustellen.
- 6.4 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass 14 Tage vor Baubeginn die Anzeige zur Festlegung der Leistungsgrenze bei der Deutschen Bahn AG-DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement- Baurecht-, Tröndlinring 3, 04105 Leipzig, DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com bzw. Sylvio.Nickel@deutschebahn.com, vorliegt.
- 6.5 Die Bestandsunterlagen zum bestehenden Bahnübergang im Bahnkilometer 62,9 sind anzupassen. Hierzu gehören der Kreuzungsplan, der Beschilderungsplan und der Markierungsplan.
- 6.6 Die Ausführung der Arbeiten hat unter Vollsperrung der Straße zu erfolgen.

7. Tiefbau und Verkehr

Baustellenmanagement

- 7.1 Es ist eine frühzeitige Information über die erforderliche Bauzeit und die Bautechnologie erforderlich. Auf dieser Basis erfolgt eine Einordnung/ Koordinierung der Maßnahme unter Berücksichtigung anderer Bauvorhaben im Umfeld.

Verkehrsorganisation

- 7.2 Aufgrund der Nähe der neuen Anbindung zum DB-Bahnübergang ist die Einbeziehung in die Lichtsignalisierung des DB-Überganges unbedingt erforderlich.
- 7.3 Beim Gehbahnbau ist ein Anschluss in stadteinwärtiger Richtung erforderlich. Mindestanforderungen an Barrierefreiheit sind zu beachten.
- 7.4 Bis zur Inbetriebnahme ist der Stadt Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Verkehr, ein Markierungs- und Beschilderungsplan inkl. Lichtsignalisierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. Es ist zu prüfen, ob passive Schutzeinrichtungen zwischen neuer Zufahrtsstraße (Privatstraße SWE UmweltService GmbH) und DB-Anlage erforderlich sind.

Rückbau bestehender Zufahrtsstraße

- 7.5 Die zukünftige bauliche Gestaltung der Zufahrt muss der reduzierten Funktion entsprechen. Daher ist die bestehende Zufahrt auf das unbedingt erforderliche Maß zurückzubauen.
- 7.6 Der Anschluss an die Schwerborner Straße ist als Grundstückszufahrt in Form einer Gehwegüberfahrt auszubilden.
- 7.7 Durch die bauliche Gestaltung der bestehenden Zufahrtsstraße darf nicht der Eindruck entstehen, dass es sich bei der zukünftigen Feuerwehrezufahrt um eine öffentliche Zufahrt in das TEAG- Gelände handelt.

8. Naturschutz

- 8.1 Sind Fällungen von nach § 3 der Baumschutzsatzung Erfurt geschützten Gehölzen im Bereich der Zufahrtsstraße notwendig, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig ein separater Baumfällantrag zu stellen.
- 8.2 Die notwendigen und unvermeidbaren Gehölzfällungen sind im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. durchzuführen. Abweichungen vom Fällzeitraum sind unter Vorlage einer artenschutzrechtlichen Gehölzuntersuchung separat bei der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beantragen. Die zu fällenden Gehölze sind vor der Fällung auf das Vorkommen von Lebensstätten für Vögel zu überprüfen. Bei Feststellung bewohnter Lebensstätten ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich vor den Fällarbeiten zu informieren.
- 8.3 Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahmen für die an den Bau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

- 8.4 Baubedingte, temporäre Veränderungen der Grundflächen (z.B. bei Baustelleneinrichtungen) sind nach der Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Die Genehmigung wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

- 8.5 Gemäß der in dem Abschlussbericht der „Artenschutzrechtlichen Beurteilung“, Stand 24.09.2020, des Instituts für biologische Studien Jörg Weipert festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahme V1/saP ist der Baubeginn mit Baufeldfreimachung ebenfalls im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen. Zu empfehlen ist die Baufeldfreimachung direkt im Anschluss an den Abfang der Zauneidechsen.
- 8.6 Gemäß der in dem unter Nebenbestimmung 8.5 aufgeführten Abschlussbericht festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen V2/saP und V3/saP ist das Abfangen der vorhandenen Zauneidechsen im Baufeldbereich mittels Fangzaun ab August und deren Umsiedlung auf eine vorher festgelegte/eingerichtete Ersatzhabitatfläche vorzunehmen. Die Errichtung und Instandhaltung eines Sperrzaunes über die gesamte Bauzeit zur Verhinderung der Einwanderung von Zauneidechsen ist abzusichern.
- 8.7 Gemäß der in dem unter Nebenbestimmung 8.5 aufgeführten Abschlussbericht festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahme E1/saP sind Optimierungen in angrenzenden Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse als Ersatzmaßnahme für durch das Vorhaben entzogene Habitate vor Ort vorzunehmen.
- 8.8 Festlegungen zu den Ersatzhabitaten sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Umsetzung der Maßnahmen sind im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1 Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen.
- 9.2 Es ist erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischungen von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.
- 9.3 Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch die Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen.

Gründe

I.

Die SWE UmweltService GmbH (ehemals TUS Thüringer UmweltService GmbH) in 99086 Erfurt, Schwerborner Straße 29, betreibt am Standort Erfurt eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere der Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von max. 9,75 t/h nach Nr. 8.1.1.3/G/E des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, eine Anlage zur physikalisch- chemischen Behandlung (Klärschlamm Trocknung) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von max. 75,6 t/d nach Nr. 8.10.2.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, einer Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 96 t/d Schlacke und 212 t/d Abfälle in der mechanischen Aufbereitung nach Nr. 8.11.2.3/G/E des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ballierungsanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 200 t/d nach Nr. 8.11.2.4/V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Gesamtkapazität von 380 t Klärschlamm und 3.200 t balliertem Restabfall nach Nr. 8.12.2/V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid Nr. 28/01 vom 15.06.2005 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Wesentliche Änderungen gemäß § 16 BlmSchG wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden Nr. 27/07 vom 26.03.2007, Nr. 77/07 vom 23.10.2007, Nr. 55/08 vom 14.01.2009, Nr. 02/10 vom 06.05.2010, Nr. 14/11 vom 24.05.2013, Nr. 27/13 vom 28.04.2014 und Nr. 09/20 vom 05.11.2021, erlassen durch das TLUBN, genehmigt.

Weiterhin wurden Änderungen der Anlage durch verschiedene Anzeigeverfahren nach § 15 BlmSchG gestattet.

Mit Datum vom 19.11.2020, eingegangen am 24.11.2020, beantragte die ehemals TUS UmweltService GmbH (jetzt SWE UmweltService GmbH) die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage die Verlegung der Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände der RABA Erfurt Ost und den teilweisen Rückbau der bestehenden Zufahrtsstraße.

Die Antragsunterlagen lagen am 06.05.2021 vollständig im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG vor.

Gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 06.05.2021 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51- Abwasser
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 71- Immissionsüberwachung, abfallrechtliche Überwachung
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 75- Bodenschutz, Altlasten
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Stadtverwaltung Erfurt:
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bauamt
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
 - Tiefbau und Verkehrsamt
- Deutsche Bahn AG- Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung
- Stadt Erfurt.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Bauamt der Stadt Erfurt teilte mit Schreiben vom 29.07.2021, Posteingang 02.08.2021, mit, dass das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben aus verkehrsplanerischer Sicht nicht erteilt wird. Es wurden Hinweise gegeben, in welchen Punkten der Antragsinhalt zu ändern ist, um das gemeindliche Einvernehmen herzustellen.

Die Antragsunterlagen wurden dahingehend überarbeitet und lagen dem TLUBN mit Schreiben vom 30.09.2021, Posteingang 05.10.2021, vor.

Mit Datum vom 14.10.2021 erfolgte eine erneute Beteiligung folgender von der Änderung des Antragsinhaltes betroffener Behörden:

- Stadtverwaltung Erfurt:
- Untere Naturschutzbehörde
 - Bauamt
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
 - Tiefbau und Verkehrsamt
- Deutsche Bahn AG- Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung
- Stadt Erfurt

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine erneute Stellungnahme zum geänderten Antragsinhalt ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Bauamt Erfurt teilte mit Schreiben vom 18.11.2021 mit, dass das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt wurde.

Am 03.01.2022 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger und auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Der hier zu bescheidene Antrag wurde von der TUS Thüringer UmweltService GmbH gestellt. Mit Schreiben vom 07.06.2021 teilte die Antragstellerin mit, dass die TUS umformiert wurde und seit dem 22.04.2021 SWE UmweltService GmbH heißt.

Die Antragstellerin wurde am 17.12.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Die Anlage ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 8.1.1.3/G/E, 8.10.2.1/G/E, 8.11.2.3/G/E und 8.12.2/G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.1.1.3/G/E handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) „Abfallverbrennung“ (Stand November 2019) und „Abfallbehandlung“ (Stand August 2018) maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Durchsatzkapazität von 9,75 t/h in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) UVPG unter Nummer 8.1.1.2 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sowie i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger, Ausgabe 01/2022, am 03.01.2022 und auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v.g. Vorhaben bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der beantragten Änderung ist keine Zunahme der Art, Menge und Dauer der von der Anlage ausgehenden Emissionen verbunden. Die genehmigten Kapazitäten bleiben unverändert. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten. Der Planungsraum liegt innerhalb eines Vorkommensgebietes der streng geschützten Zauneidechse. Durch das Vorhaben erfolgt eine Flächeninanspruchnahme, welche bisher als Lebensraum für die Zauneidechse diente. Es werden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum der Zauneidechse so gering wie möglich zu halten. Die Zauneidechsen werden vor Baubeginn abgesammelt und in eine eingerichtete Ersatzhabitatfläche umgesiedelt.

Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Wasser und Boden sind auf Grund der Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht zu erwarten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt die Genehmigung des Eingriffs nach § 17 BNatSchG ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans bzw. nicht im Geltungsbereich eines zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich zwischen der Stotternheimer Straße und der Schwerborner Straße sowie der Eisenbahntrasse nebst Bahnübergang.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt stellt eine Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Elektrizität, Fernwärme und Abfall dar. Die tatsächliche Nutzung und Bebauung entspricht der vorgenannten, dem in einem Gewerbegebiet zulässigen öffentlichen Dienstleistungsbetrieb inkl. der notwendigen Verkehrsschließung.

Städtebauliche Belange, die gegen eine wesentliche Änderung der bestehenden Reststoffabfallbehandlungsanlage Erfurt-Ost bzw. die gegen die Verlegung der Einmündung der Schwerborner Straße, geänderte Linienführung der Zufahrtsstraße zur Reststoffabfallbehandlungsanlage, einseitigem, straßenbegleitenden Gehweg, Errichtung einer Straßenbeleuchtung, Fahrbahn- und Gehwegentwässerung sowie dem Rückbau der Asphaltbefestigung sprechen, liegen nicht vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Störfallrecht

Die geänderte Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Ein AZB wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 09/20 erstellt. Mit dem geplanten Vorhaben ist keine Handhabung von gefährlichen Stoffen verbunden. Es kann eingeschätzt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden verursacht werden.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Fortschreibung des bestehenden AZB besteht.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das TLUBN, Referat 71. Es ist sicherzustellen, dass das TLUBN, Referat 71 Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik und des Vorsorgegrundsatzes.

Die Nebenbestimmung 3.2 ergibt sich aus der Schallimmissionsprognose mit der Berichtsnummer M200014-A-01 vom 24.09.2020, die den Antragsunterlagen zugrunde liegt.

Ziffer III.6. (Bahn)

Gemäß Nebenbestimmung 6.3 hat eine Baufeldabgrenzung als sichtbare Abgrenzung zum Bahnübergang durch einen verschlossenen Bauzaun 5,00 m vor der Schrankenanlage zu erfolgen.

Demzufolge muss auch die Leistungsgrenze in diesem Bereich enden. Nach vorliegendem Plan mit der Änderung vom 17.08.2021 endet die Leistungsgrenze jedoch auf dem Grundstück der DB Netz AG. Eingriffe auf dem Grundstück der DB Netz sind nicht zulässig bzw. im Vorfeld über ein Genehmigungsverfahren abzustimmen. Aus diesem Grund wurde die aufschiebende Bedingung unter Nebenbestimmung 6.4 festgelegt.

Ziffer III.7. (Tiefbau und Verkehr)

Die Nebenbestimmung 7.3 ist erforderlich, da die Breite der geplanten westlichen Gehbahn Schwerborner Straße gemäß Rast06 unter Maß ist.

Rückbau bestehender Zufahrtsstraße

Die Anbindung der bestehenden Zufahrtsstraße an die Schwerborner Straße soll auf einer Länge von ca. 40 m erhalten bleiben und zukünftig als Feuerwehrezufahrt für das Betriebsgelände der TEAG dienen. Zur Absicherung dieser Nutzung sind die Nebenbestimmungen 7.5, 7.6 und 7.7 erforderlich.

Ziffer III.8. (Naturschutz)

Nebenbestimmung 8.1:

Gemäß der Kostenberechnung und des Lageplans EP-05-01 der Entwurfsplanung sind ca. 10 Gehölze im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße zu fällen. Nähere Angaben zum Stammumfang oder Gehölzart sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Da sich die Gehölze im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB befinden, sind die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt anzuwenden, wenn es sich um nach § 3 der Baumschutzsatzung geschützte Gehölze handelt. Geschützte Bäume im Sinne der Satzung sind: Einzelbäume mit einem Stammumfang gleich oder größer als 50 cm; mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweist; Baumgruppen, von denen mindestens zwei Bäume einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen und im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet; stammbildende Gehölze ohne begrenzten Stammumfang wenn es sich um Ersatzpflanzungen handelt.

Nebenbestimmung 8.2:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Vermeidungs- und Schutzmaßnahme (Befristung Fällzeitraum) dient der Verhinderung des Eintretens der genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Nebenbestimmung 8.3 und 8.4:

Diese Vorgaben dienen dem Vermeidungs- und Kompensationsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Die aufschiebenden Bedingungen unter den Nebenbestimmungen 8.5 - 8.7 sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu beschädigen oder zu zerstören, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden die o.g. Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (wie hier die Zauneidechse) betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Die vom Bauvorhaben in Anspruch genommene Fläche und Strukturen besitzen Lebensraumfunktionen für eine entlang der Bahntrasse siedelnde Zauneidechsenpopulation. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wurden entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beauftragt. Mit dem Abfangen der Zauneidechsen vor Beginn der Baumaßnahme werden die Tötung/Verletzung der einzelnen Zauneidechsen und eine Störung während der Fortpflanzungszeit vermieden. Mit dem Versetzen der Zauneidechsen in ein im räumlichen Zusammenhang stehendes neu anzulegendes Ersatzhabitat in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse bleibt das Angebot an Fortpflanzungs-/ Ruhestätten für Zauneidechsen im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Nebenbestimmung 8.8:

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Untere Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Ziffer III.9. (Bodenschutz/ Altlasten)

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bezweckt den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG).

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.094.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Somit ergibt sich eine Gebühr von 20.940,00 €.

Zusätzlich war die für die Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallenden Kosten in Höhe von 372,07 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag


Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Schreiben der TUS UmweltService GmbH vom 19.04.2021		(1 Blatt)
	Inhaltsübersicht		(4 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antragstellerin/ Betreiberin		
1.2	Anlagenstandort/ Anlagenbezeichnung		
1.3	Antragsgegenstand		
1.4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		
1.5	Genehmigungsrechtliche Einordnung		
1.6	Investitionskosten		
1.7	Zeitplan		
1.8	Formblätter		
1.9	Anhang		(7 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Zusatzblatt zu Fbl. 1.1 und 1.2		(3 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
	Legende zur Liegenschaftskarte		(1 Blatt)
	<u>Anhang 1.8-01</u>		
	Handelsregistrauszug		(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung des Vorhabens		
	<u>Anhang 2.1-01</u>		
	Auszug aus der topographischen Karte	Maßstab 1:25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.1.02</u>		
	Lageplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		(3 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinheiten		(1 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz		(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen und Immissionen		(2 Blatt)
2.2.5	Lärmemissionen und –immissionen		(4 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.2.5-01</u>		
	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. M200014-A-01 vom 24.09.2020, erstellt von GICON		(32 Blatt)
	Anlage 1		
	- Lageplan 1 – Untersuchungsgebiet	Maßstab 1:4.500	(1 Blatt)
	- Lageplan 2 – Zufahrtsstraße	Maßstab 1:1.500	(1 Blatt)
	Anlage 2		
	- Eingangsdaten		(17 Blatt)

Anlage 3		
- Protokoll vom 17.09.2020		(2 Blatt)
- Beurteilungspegel der Zusatzbelastung		(2 Blatt)
Anlage 4		
- Teil-Immissionspegel der Schallquellen		(55 Blatt)
Anlage 5		
- Rasterlärmkarte Tagzeitraum	Maßstab 1:4.500	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte Nachtzeitraum	Maßstab 1:4.500	(1 Blatt)
<u>Anhang 2.2.5-02</u>		
Schallimmissionsprognose nach § 16 BImSchV		(16 Blatt)
Bericht Nr. M200014-S-01 vom 17.09.2020, erstellt von GICON		
Anlage 1		
- Lageplan 1 – Prognose-Nullfall	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
- Lageplan 2 – Prognose-Planfall	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
Anlage 2		
- 2.1 – Eingangsdaten Prognose-Nullfall		(2 Blatt)
- 2.2 – Eingangsdaten Prognose-Planfall		(2 Blatt)
Anlage 3		
- Protokoll vom 17.09.2020		(1 Blatt)
- Prüfung passiver Lärmschutz		(2 Blatt)
- 3.1 – Beurteilungspegel Prognose-Nullfall		(2 Blatt)
- 3.2 – Beurteilungspegel Prognose-Planfall		(2 Blatt)
Anlage 4		
- Rasterlärmkarte 1 Prognose-Nullfall		
Tagzeitraum	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte 2 Prognose-Nullfall		
Nachtzeitraum	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte 3 Prognose-Planfall		
Tagzeitraum	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte 4 Prognose-Planfall		
Nachtzeitraum	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
Schalltechnische Stellungnahme der GICON vom 27.05.2021		(1 Blatt)
2.2.6 Angaben zur Beurteilung gem. Störfall-Verordnung		(1 Blatt)
2.2.7 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
2.2.8 Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3 Bauvorlagen		(1 Blatt)
<u>Anhang 2.3-01</u>		
Entwurfsplanung TEAG CAMPUS, Vorh.-Nr. H192-01/17-TEVI1,		(71 Blatt)
Stand Mai 2020, erstellt von HI Bauprojekt GmbH		
Übersichtskarte	Maßstab 1:10.000	(1 Blatt)
Ergänzung zum Bauvorhaben von SWE UmweltService GmbH,		(2 Blatt)
Stand 30.08.2021		
Lageplan, Änderung Stand 17.08.2021	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
Höhenplan Schwerborner Straße	Maßstab 1:500/100	(1 Blatt)
Höhenplan TUS-Straße	Maßstab 1:500/100	(1 Blatt)
Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
Schachtliste zum Kanalnetz		(2 Blatt)
Kostenberechnung		(13 Blatt)
Straßenquerschnitte	Maßstab 1:50	(1 Blatt)
Querprofile Schwerborner Straße	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
Querprofile TUS-Straße (EP-16.2-2)	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
Querprofile TUS-Straße (EP-16.2-3)	Maßstab 1, 100	(1 Blatt)
Querprofile TUS-Straße (EP-16.2-4)	Maßstab 1:100	(1 Blatt)

2.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz		(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(2 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft/ Umweltverträglichkeit		(2 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	<u>Anhang 2.6-01</u>		
	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	Maßstab 1:25.000	(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.6-02</u>		
	Vorprüfung des Einzelfalls		(45 Blatt)
	<u>Anhang 2.6-03</u>		
	Artenschutzrechtliche Beurteilung zum TEAG Campus		(40 Blatt)
	Abschlussbericht, stand September 2020, vom Institut für biologische Studien Jörg Weipert		
	<u>Anhang 2.6-03</u>		
	Protokoll Vorabstimmung UNB vom 04.08.2020		(3 Blatt)
3.	sonstige Unterlagen		(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das TLUBN
 - Referat 51- Abwasser
 - Referat 71- Immissionsüberwachung, Abfallrechtliche Überwachung
 - Referat 75- Bodenschutz, Altlasten, Freistellung
 - Die Stadt Erfurt
 - Bauamt, Abt. Bauaufsicht
 - Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung
 - Umwelt- und Naturschutzamt- Untere Naturschutzbehörde
 - Umwelt- und Naturschutzamt, Untere Wasserbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der

Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51- Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem TLUBN, Referat 71 anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem TLUBN, Referat 71 als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem TLUBN, Referat 71 nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem TLUBN, Referat 71 mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem TLUBN, Referat 71 abzustimmen.

Lärmschutz

18. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (TLUBN, Referat 71) zu beantragen.
19. Auf einen Nachweis zur Einhaltung des o.g. Schallpegel-Immissionsanteils wird seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde verzichtet. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (TLUBN, Referat 71) kann jedoch gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschemissionen fordern.

Baurecht

20. Der Bauherr hat zu sichern, dass öffentliche Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr und der Bautätigkeit weder verschmutzt noch beschädigt werden. Unvermeidbare Verschmutzungen und eventuelle Beschädigungen muss er unverzüglich auf seine Kosten beseitigen bzw. beseitigen lassen. Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Begehung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenaufsicht/- unterhaltung zur Feststellung des Straßenzustandes durchzuführen.
21. Im Schreiben der SWE UmweltService GmbH vom 30.08.2021 wurde Bezug auf das Gesamtkonzept „TEAG Campus“ genommen. Die einer Vorplanung entsprechenden Unterlagen wurden mit der DS 1988/18 im Stadtrat behandelt.
Es ist festzustellen, dass Änderungen in der Freiraumplanung dieses Vorhabens vorgenommen wurden. So wurde ein Parkplatz mit ca. 400 Stellplätzen errichtet, der an dieser Stelle nicht vorgesehen war. Dieser ist in einfacher Weise (ohne Abbiegespuren) an die Schwerborner Straße angebunden. Die Stellplätze sind in einer Qualität hergestellt, die nicht erwarten lässt, dass es sich um ein Provisorium handelt.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde ist deshalb die Anforderung, die damals zur Wahl eines Kreisverkehrs geführt hat, nicht mehr gegeben. Für eine Feuerwehruzufahrt ist die Aufweitung in der Fahrbahn der Schwerborner Straße zukünftig nicht erforderlich, da den Einsatzfahrzeugen Vorrang bei der Befahrung einzuräumen ist.

Aufgrund des Schwerlastanteils im Zuge der Schwerborner Straße wird ein Kreisverkehr an die Straßenunterhaltung höher Anforderungen stellen als einfach gerade geführte Fahrstreifen. Deshalb wurde angeregt, die Aufweitung für die Linksabbiegespur zurück zu bauen. Eine durchgehende Fußwegverbindung zwischen Bushaltestelle „Thüringer Energie AG“ und neuer Zufahrtsstraße zur Reststoffbehandlungsanlage ist dann zu sichern.

Die vorgenannte Ausführung soll als Hinweis dienen, ob nach wie vor die Verkehrsanlagen im geplanten, üppigen Umfang notwendig werden.

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

22. Das Betriebsgelände der TEAG, das Zentrallager und die RABA verfügen über jeweils eigene Feuerwehrpläne (Nr. 141, 337 und 378).

Tiefbau und Verkehr

23. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sind die verkehrlichen Einschränkungen während der Bauphase zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht beurteilbar. Entscheidend ist, ob die Schwerborner Straße und die Bahnlinienquerung während der Arbeit möglich ist oder nicht.
24. Im Rahmen des teilweisen Rückbaus der bestehenden Zufahrtsstraße soll der bestehende

Linksabbiegestreifen entfallen. Um umfangreiche Bauarbeiten der Schwerborner Straße zu vermeiden, könnte dies durch eine Anpassung der Fahrbahnmarkierungen erfolgen; der bestehende Linksabbiegestreifen würde dann eine Verlängerung des für die zukünftige Zufahrtsstraße geplanten Linksabbiegestreifens darstellen.

Naturschutz

25. Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze befinden sich z.T. auf städtischem Grund. Die Fällungen / Ersatzpflanzungen sind deshalb auch mit dem hier zuständigen Garten- und Friedhofsamt der Stadt Erfurt im Vorfeld abzustimmen.

Bodenschutz, Altlasten

26. Nach § 2 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planungen beauftragten Stellen grundsätzlich verpflichtet, konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der kreisfreien Stadt, hier der Stadt Erfurt, mitzuteilen.
27. Die zuständige Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe gemäß Nebenbestimmung 9.1 unverzüglich zu entscheiden.
28. Gemäß § 1 a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben.
29. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird hingewiesen:
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG)
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)
 - DIN 19731- Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915- Bodenarbeiten
30. Die Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren- Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) werden zur Anwendung empfohlen.

Verteiler :

Original: Antragsteller

Kopie an: TLUBN, Referat 71- Immissionsüberwachung, Abfallrechtliche Überwachung

je eine Kopie per E-Mail:

- Stadtverwaltung Erfurt: Bauamt, Abt. Bauaufsicht
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Tiefbau- und Verkehrsamt
- Deutsche Bahn AG
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
- TLUBN: Referat 51- Abwasser
Referat 75- Bodenschutz, Altlasten, Freistellung

